

Verständigung zur Auslegung von § 9a Abs.2 TV-Ärzte/MUL-CT:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Regelung in § 9a Abs.2 TV-Ärzte/MUL-CT ab dem 1. Januar 2026 wie folgt umgesetzt wird:

Die Voraussetzung für die Zuschlagszahlung bei kurzfristiger Dienstplanänderung, dass für Ärzte am entsprechenden Tag kein Dienst geplant sein durfte, wenn sie aufgrund kurzfristiger Dienstplanänderung dennoch zu einem Dienst herangezogen werden, meint einen geplanten Dienst der jeweiligen Dienstart. Das heißt z.B., dass ein Arzt, der bisher an einem Tag zur Leistung regelmäßiger Arbeitszeit (Volldienst) eingeteilt war, jedoch nicht zum Bereitschaftsdienst und der an diesem Tag zusätzlich kurzfristig einen Bereitschaftsdienst im Anschluss an den Volldienst übernehmen muss, gleichwohl den Zuschlag erhält, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, obwohl an diesem Tag bereits ein Dienst für ihn geplant war.

Ein Anspruch auf den Zuschlag entsteht jedoch dann nicht,

- a) wenn sich lediglich die Lage derselben Dienstart (z.B. Volldienst im Spätdienst statt im ursprünglich geplanten Frühdienst) kurzfristig ändert, oder
- b) wenn sich lediglich die Dienstart für einen geplanten Dienst (z.B. Rufdienst anstelle eines ursprünglich geplanten Bereitschaftsdienstes) ändert.

Voraussetzung ist mithin immer, dass ein zusätzlicher Dienst angetreten werden muss.

Diese Verständigung zur Niederschrift dient als Auslegungshilfe und wird nicht Bestandteil des Tarifvertrags.

Cottbus, den ...

Dr. A. Hewer (MUL-CT)

J. Holtz (MB BB)